

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008; Änderung

vom 24. Januar 2020 bis 3. April 2020

Absender/in

Behörde Organisation Partei Privatperson Andere

Name/Organisation *

Bauernverband Aargau

Kontaktperson *

Ralf Bucher

Kontaktadresse

Im Roos 5

PLZ Ort

5630 Muri

Telefon

056 460 50 51

E-Mail *

ralf.bucher@bvaargau.ch

*** Pflichtfelder**

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen digital aus. Sie finden den Fragebogen auf www.ag.ch/vernehmlassungen > Laufende Anhörungen. Für das Ausfüllen des PDF-Fragebogens benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader. Das Online-Formular öffnet sich im Browser. Der Online-Fragebogen kann nicht gespeichert werden.

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Gregor Zimmermann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Amt für Verbraucherschutz, Tel. 062 835 30 78, gregor.zimmermann@ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1 - Verwendung der zweckgebundenen Erträge

Das kantonale Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Damals gab es elf Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte, die Aufträge durch den Veterinärdienst im Bereich Tierseuchenbekämpfung erhielten und über den Tierseuchenfonds entschädigt wurden. In § 8 Abs. 1 lit. c EG TSG wurde der Begriff "Entschädigung" verwendet, weil dieser für nebenamtliche Fachpersonen korrekt war (vgl. Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen [DEPG]). Dies widerspiegelte die Absicht des Gesetzgebers, den personellen Aufwand zur Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Tierseuchenfonds zu finanzieren.

Im Rahmen der landesweiten Professionalisierung der Veterinärdienste wurde beschlossen, die Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte durch speziell ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zu ersetzen, und diese dafür in einem Teilzeitpensum beim Amt für Verbraucherschutz anzustellen. Die beim Kanton angestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte verrichten dieselben Aufgaben wie zuvor die Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte und sollten deshalb auch über den Tierseuchenfonds finanziert werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass grundsätzlich alle Aufwendungen für Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Gerade die jetzige Krise im Bereich Humanmedizin (Corona-Virus) zeigt uns, dass der Staat für eventuelle Krisen gewappnet sein muss und dass dies ein öffentliches Interesse darstellt. Der BVA kann sich allerdings nicht vorstellen, dass zur Erfüllung und Finanzierung der Bundesvorgaben, der Tierseuchenfonds angezapft werden soll. So ist der Vollzug im Art. 54 des TSG vom 01. Juli 1966 geregelt und nimmt die Kantone in die Pflicht. Eine Beteiligung der Tierhalter ist nicht vorgesehen. Demgegenüber ist in Artikel Art. 56 a1 TSG eine Schlachtabgabe der Tierhalter vorgesehen, die der Tierseuchenprävention dient. Somit sind die Tierhalter schon heute mit jeder einzelnen Schlachtung in die Prävention von Tierseuchen eingebunden (wenn auch auf Bundesebene) und sollen nicht über das EG TSG über das jetzige Mass hinaus beteiligt werden.

Frage 2 - Weiterbildungskosten im Bereich Tierseuchenbekämpfung

Der Kanton muss aufgrund von Bundesvorgaben in der Seuchenbekämpfung Personal zur Verfügung stellen, um im Fall eines Auftretens von hochansteckenden Seuchen mindestens drei Seuchenherde bekämpfen zu können. Dafür müssen pro Seuchenherd zwei entsprechend ausgebildete amtliche Tierärztinnen und Tierärzte zur Verfügung stehen. Aktuell stehen dem Kanton Aargau nur deren drei zur Verfügung. Um genügend Fachkräfte für die Tierseuchenbekämpfung rekrutieren zu können, soll der Kanton das Modul Tierseuchenbekämpfung (mit-) finanzieren. Die Absolvierung dieser Weiterbildung vor einer Anstellung beim Kanton ist daher in hohem Interesse des Kantons.

Sind Sie damit einverstanden, dass den angehenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten die Kurskosten des Ausbildungsmoduls "Tierseuchenbekämpfung" aus dem Tierseuchenfonds entschädigt werden können, mit einem maximalen Aufwand von Fr. 5'000. - pro Person?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
 völlig dagegen
 keine Angabe

Bemerkungen:

Zu den Kantonsaufgaben gehört auch die Aus- und Weiterbildung des Personals, auch hier ist der BVA gegen eine Finanzierung aus dem Tierseuchenfonds aus den vorerwähnten Gründen.

Frage 3 - Kosten der Direktabholung von Nutztierkadavern

Tiere mit einem Gewicht von mehr als 200 kg müssen zwingend ab Hof abgeholt werden (§ 14 Abs. 2 lit. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz [V EG TSG] vom 19. November 2008). Dem Kanton Aargau wird für die Abholung ab Hof ein Betrag von Fr. 345.- (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Der Kanton verrechnet die Kosten der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters. Diese verrechnet in der Regel die Kosten wiederum derjenigen Person weiter. Rund ein Sechstel der Gemeinden übernehmen diese Kosten ganz. Rund vier Prozent aller Gemeinden beteiligen sich an den Kosten in unterschiedlicher Höhe. Wegen der hohen Kosten versuchen Tierhaltende teilweise, auch kranke Tiere schlachten zu lassen, was aus Sicht des Tierschutzes wie der Seuchenbekämpfung unerwünscht ist. Die Kosten der Direktabholung toter Nutztiere sollen daher durch den Tierseuchenfonds übernommen werden, sofern die direkte Abholung zwingend ist.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der zwingenden direkten Abholung toter Nutztiere durch den Kanton zulasten des Tierseuchenfonds übernommen werden, mit Ausnahme von Heimtieren und aus rein wirtschaftlichen Gründen getöteten Tieren?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
 eher einverstanden
 eher dagegen
 völlig dagegen
 keine Angabe

Weitere Bemerkungen (möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen)

Die Gewichtsgrenze von 200 kg ist schweizweit harmonisiert. Der BVA regt an zu prüfen, ob eine Erhöhung sinnvoll wäre, damit beispielsweise Schweine (Mooren), die diese Gewichtslimite teilweise überschreiten, via kommunale Sammelstelle entsorgt werden könnten. Das wäre um einiges günstiger als die Direktabholung.

Der BVA begrüsst eine gewisse Lockerung im Bereich der Entschädigung in Härtefällen. Er ist aber der festen Überzeugung, dass zusammen mit der Praxis eine einheitliche Handhabung erarbeitet werden muss. Es braucht eine klare Definition, welche Ereignisse entschädigungswürdig sind. Der BVA unterstützt die Idee, dass auf die Schwere der finanziellen Betroffenheit verzichtet wird, da ja die Entschädigungshöhe nur max. 50 % des Schätzwertes beträgt.

Der BVA vertritt die Meinung, dass der Saldo des Tierseuchenfonds nicht unter 3 Mio. Franken fallen sollte, um auf plötzlich auftretende Seuchen sofort reagieren zu können.

Weiter beantragt der BVA, dass im § 5 Abs. 2 die Bienenvölker gestrichen werden. Entsprechend wäre auch § 3 und § 4 anzupassen. Die Kosten der Seuchenbekämpfung von jährlich rund Fr. 25'000 seien durch den Kanton zu tragen.

Worum geht es: Die rund 1'000 Aargauer Imkerinnen und Imker mit gut 10'000 Völker bezahlen pro Volk Fr. 1.-, Total somit Fr. 10'000.-. Dieser Einzug ist sehr aufwendig, da es sich meist um sehr kleine Beträge handelt (durchschnittlich Fr. 10.-). Aus diesem Grund hat man die Imker von dem Mindestbetrag von Fr. 20.- ausgenommen (§ 5 Abs. 3 und 4) und die Beiträge über die Bienenzüchtervereine einziehen lassen. Diese können von den Fr. 1.-, 25 Rp. als Aufwandsentschädigung behalten (siehe § 11 V EG TSG). Die Imker bezahlen somit mit einem sehr hohen administrativen Aufwand netto Fr. 7'500.- in die Tierseuchenkasse ein. Auch der Kanton hat mit diesem Einzug einen hohen Aufwand zu tätigen. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bienen mit einer Bestäubungsleistung von rund 12 Mio. Franken, wäre es angebracht, die Tierseuchenaufwendungen von aktuell rund Fr. 25'000.- gänzlich selber durch den Kanton tragen zu lassen. Der Kanton würde mit dieser Regelung wohl selber ein paar Tausend Franken Personalaufwendungen einsparen, was unter dem Strich zur heutigen Regelung nicht mehr einen hohen Mehraufwand darstellen würde.

Bemerkungen:

Der BVA begrüsst die neue Regelung, dass künftig das Entsorgen von Grosstieren über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden kann. Die Übernahme der Kosten durch den Tierseuchenfonds würde auch einen erheblichen administrativen Minderaufwand bedeuten. Der Kanton müsste den Gemeinden die rund 1000 Rechnungen nicht mehr stellen. Mit 83 % verrechnet der Grossteil der Gemeinden die Kosten für die Direktabholung den Tierhaltern weiter. Im Normalfall werden bislang also zwei Rechnungen gestellt, was administrativer Unsinn ist.

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis 3. April 2020. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und mit einem Klick auf das Feld "Einreichen" übermitteln. Sie können das PDF-Dokument auch per E-Mail an veterinaerdienst@ag.ch senden.

Falls Sie das Formular mit der Post senden wollen, schicken Sie es bitte an das Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5001 Aarau.

Besten Dank.